Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: LF260046-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichterin lic. iur. M. Stammbach und Oberrichter Dr. M. Sarbach sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. K. Houweling-Wili

Urteil vom 29. Juni 2026

in Sachen

A._____ GmbH,
Berufungsklägerin

betreffend **Organisationsmangel**

Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichtes des Bezirksgerichtes Bülach vom 4. Mai 2026 (EO260022)

Antrag der Berufungsklägerin:
(act. 2)

"Der Entscheid sei aufzuheben und von der Auflösung sowie Liquidation abzusehen."

Es wird erkannt:

1. In Gutheissung der Berufung wird das Urteil des Einzelgerichtes des Bezirksgerichtes Bülach vom 20. April 2026 (EO260022) aufgehoben.

2. Die erstinstanzliche Entscheidgebühr in der Höhe von Fr. 1'200.-- wird bestätigt und der Berufungsklägerin auferlegt.

3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 1'200.-- festgesetzt. Bei Verzicht auf eine Begründung des Entscheids wird die Entscheidgebühr auf zwei Drittel ermässigt.

4. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren wird der Berufungsklägerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Ein allfälliger Überschuss wird der Berufungsklägerin zurückerstattet, unter Vorbehalt einer allfälligen Verrechnung.

5. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

6. Schriftliche Mitteilung an die Berufungsklägerin, an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich, das Konkursamt Bassersdorf, an das Betreibungsamt Kloten sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

   Wenn keine Begründung verlangt wird, gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

7. Dieser Entscheid erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert **10 Tagen** ab der schriftlichen Zustellung von einer Partei schriftlich beim Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine **Begründung** verlangt wird (Art. 318 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 239 ZPO). Wird eine Begrün-

dung verlangt, so läuft den Parteien die Frist zur Erklärung eines Rechtsmittels ab Zustellung des begründeten Entscheides.

Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Beschwerde an das Bundesgericht.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. K. Houweling-Wili

versandt am: